

Öffentliche Bekanntmachung

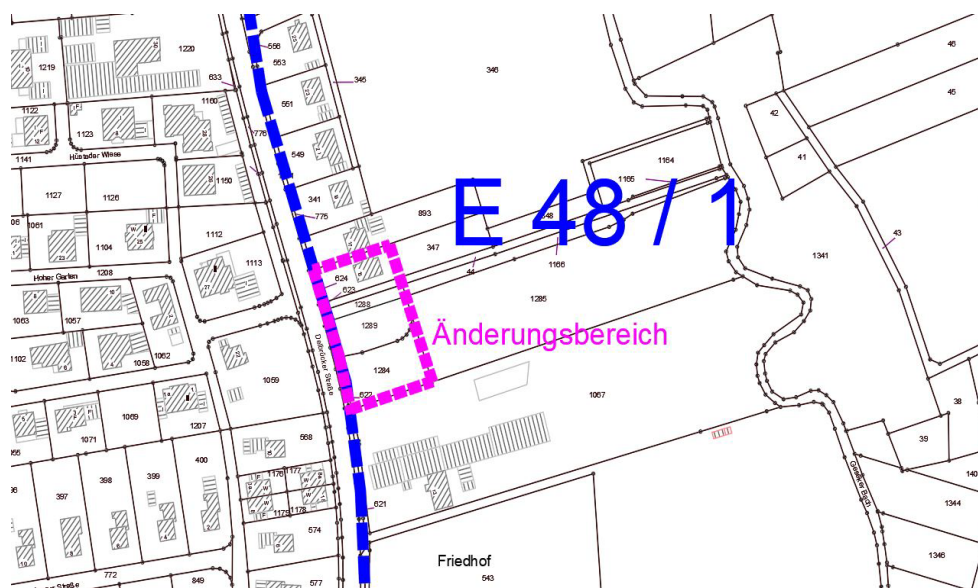
Beschluss der 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 – Delbrücker Straße / Huchtweg – der Stadt Geseke gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die 8. Änderung des Bebauungsplans E 48/1 – Delbrücker Straße / Huchtweg – der Stadt Geseke als Satzung wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Vorschlägen durchzuführen.

Der Rat der Stadt Geseke beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplanes E 48/1 – Delbrücker Straße / Huchtweg – der Stadt Geseke einschl. Begründung als Satzung.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans befindet sich östlich der Delbrücker Straße und nördlich des Friedhofs im Norden des Siedlungsbereiches der Kernstadt Geseke. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 2.600 m². Es ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.



Ziel der Planung ist es, die bereits vorhandene Bauzeile östlich der Delbrücker Straße nach Süden hin um ein Baufenster zu erweitern und so den Lückenschluss zu den südlich vorhandenen Gebäuden und Nutzungen zu schaffen.

Bisher überzieht ein Baufenster die Grabenparzelle und den angrenzenden Grünstreifen. Zur Sicherung des Grabens und des Uferbewuchses wird die überbaubare Fläche nördlich des Grabens zurückgenommen. Der Graben mit angrenzender Grünfläche wird entsprechend festgesetzt und so planungsrechtlich gesichert. Südlich des Grabens wird eine neue überbaubare Fläche festgesetzt. Hier besteht dann die Möglichkeit zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes, so dass dadurch ein „Lückenschluss“ unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten (Graben) möglich ist.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes E 48/1 – Delbrücker Straße / Huchtweg – der Stadt Geseke kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 011, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter Bauleitplanung/Bauleitplanverfahren einzusehen.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplanes E 48/1 – Delbrücker Straße / Huchtweg – der Stadt Geseke mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 04.07.2022

gez. Matthias Knoke

(Vertretung des Bürgermeisters)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes E 48/1 – Delbrücker Straße / Huchtweg – der Stadt Geseke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geseke, den 04.07.2022

gez. Matthias Knoke

(Vertretung des Bürgermeisters)